

GARTE ZITIG

8. Jahrgang
Nr. 270/71
15. Dez. 1983
Auflage 100
1.-

letzte gz vor 1984

*Redaktion: Matthias Bürcher, Freiestrasse 29, 8032 Zürich. Tel. 252 01 32. Abopreise: Jugendliche 5.-, Erwachsene 7.50, mit Postzustellung 12.50, nahes Ausland 20.- im Jahr (=20 Nummern). Einzah-
lungen auf PC 80-53850, Matthias Bürcher, Garte Zitig, Zürich. Alle Rechte bei den Autor/inn/en.*

bü. Hintenherum re-
gen sich alle auf.
Mit alle meine ich
all diejenigen, die
je schon einmal da-
bei waren, als im
volkshaus ein fest
organisiert wurde.
Dabei geht es mei-
stens um die be-
dingungen, die in
den vertrag aufge-
nommen wurden. Mei-
stens darf nicht
selber gekocht wer-
den (hauptannahme
des festes) oder
getränke verkauft
werden, und wenn
dann noch gnädig
erlaubt wurde, ein
desserttisch dür-
fe aufgestellt wer-
den (selbstver-
ständlich nicht mit
eigener kasse),
durfte dies als
glück betrachtet

werden. Dies nur
als ein beispiel
dieses knäuels von
verwaltung mit
einem verwalter,
der recht weitge-
hende vollmachten
zu haben scheint,
und einem hinter-
grund, von dem,
abgesehen vom wort
"gewerkschaften"
niemand so recht
etwas dann weiss.

Jetzt gibt es eine
chance, etwas zu
tun. Es eilt aller-
dings. Ende novem-
ber nämlich hatte
der gemeinderat
einem kredit von
mehr als drei mil-
lionen an eine
volkshausrenova-
tion bewilligt.
"Die vier Versamm-
lungssäle, die
heute sehr nüch-

tern wirken, sol-
len wieder eine
einladende und
freundliche Ambi-
ance erhalten und
zugleich betrieb-
lich den heutigen
Ansprüchen ange-
passt werden. Na-
turholzverklei-
dungen an den Dek-
ken und teilweise
an den Wänden, in
die Decken einge-
baute Beleuch-
tungskörper sowie
neue Bodenbeläge
werden den Sälen
eine angenehme
Atmosphäre ver-
mitteln", heisst
es in der Weisung.
Weiter soll die
Beiz, die grösste
Quartierbeiz im
kreis 4, in den
Hürlimannkonzern
einverleibt werden.

Gegen diesen be-
schluss, der im ge-
meinderat übrigens
zu keinen diskus-
sionen geführt gat
(warum?) kann nun
ein referendum er-
griffen werden.
Aberdings müssen
dazu bis vor weih-
nachten 4000 un-
terschriften ge-
sammelt sein,
sonst ist es nicht
zustande gekommen.
In dieser GZ liegt
ein unterschrif-
tenbogen, der so-
fort ausgefüllt,
kopiert und zu-
rückgesandt wer-
den kann. Weitere
exemplare können
auch telefonisch
bei der GZ be-
stellt werden.

Es geht nicht dar-
um, gegen den
volkshausumbau zu
sein. Gewisse sa-
chen wie ein wa-
renlift von der
küche zu den sälen
sind sinnvoll, wie
auch die kosten
von 6 millionen an
sich lächerlich
sind gegenüber
einem opernhaus-
umbau von 60+? mil-
lionen.
Aber es geht darum,
dass hier einmal
verbindlich über
die grundsätze der
volkshausführung
diskutiert wird.
Das volkshaus als
grösster (sehen
wir einmal von Hil-
ton... ab) saal-

komplex in Zürich
betreibt zuviel
kulturpolitik, als
dass es einem ver-
walter allein über-
lassen werden darf.
Und beim volkshaus
als ursprüngliche
idee der genossen-
schaftsbeuugung
frage ich mich auch,
ob statt eines
Hürlimanns nicht
ein beizenkollektiv
die beiz führen
könnte. Suchende
gäbs nämlich genug.

Lichterreihe für die
Zivildienst-
Initiative. 729 Lichter
für 729 im 82 wegen
Verweigerung Verurteilte.
Gemüsebrücke
23. Dez. 17 Uhr 30

StGB

Gefängnis für «Aufforderung zu Gewalt»

mq. Erstmals in der Schweiz ist ein Urteil gemäss dem revidierten Strafgesetzkartikel 259 gefällt worden: Das Bezirksgericht Zürich hat am Dienstag den 27jährigen Studenten S. wegen Sachbeschädigung und «öffentlicher Aufforderung zu Verbrechen und zu Gewalttätigkeiten» zu sechs Monaten Gefängnis unbedingt verurteilt. Der 23 Jahre alte Arbeiter G., ebenfalls der Aufforderung zu Gewalt beschuldigt, ist hingegen freigesprochen worden.

Den beiden Angeklagten wurde vorge-
worfen, Plakate im Zusammenhang mit
dem Abbruch der Häuser am Tessiner-
platz im Dezember letzten Jahres mitge-
führt oder geklebt zu haben (TA vom
Dienstag). Darin war unter anderem zu
lesen: «Die Angst der Bonzen ist unsere
Chance. Lasst weiterhin Eure Fantasie
walten! Autonome (Gehirn-)Zellen an die
Arbeit!»

Der Verteidiger von S. hatte vor Ge-
richt den Artikel 259 als «Maulkorbpara-
graphen» bezeichnet. der praktisch nur in
politischen Fällen in Frage komme und
eine akute Gefährdung der Meinungsäu-
serungsfreiheit bedeute. Die Anwendung
dieses Artikels könne nur in Betracht
kommen, wenn klar aufgezeigt werde,

worin die Aufforderung konkret bestehe.
Die Anklage stütze sich aber lediglich auf
ein «willkürliches Lesen zwischen den
Zeilen».

Der Verteidiger plädierte in beiden An-
klagepunkten auf Freispruch; der Be-
zirksanwalt hatte für G. - der nicht am
Prozess erschien - zwei Monate bedingt
und für S. vier Monate Gefängnis un-
bedingt gefordert. G. wurde nun freigespro-
chen; gegen S. verhängte das Bezirksge-
richt eine unbedingte Gefängnisstrafe.
die zwei Monate über dem Antrag des
Bezirksanwalts liegt.

Die begründete Fassung des Urteils
steht noch aus. Der Verteidiger hat be-
reits angekündigt, er werde Berufung ein-
legen.

letzte GZ vor 1984

"Das Gedankensterben geht mit Riesenschritten voran."

Lieber Matthias,

Du möchtest Reaktionen auf Deinen Beitrag zum "Lokal" Radio-Start. In meinem Fall kann das eigentlich nur Fan-Post sein. Es freut mich, dass Du mit zwei Jahrzehnten weniger im Genick zu so ähnlichen Schlüssen kommst. Sonst fühle ich mich in diesen Fragen immer so alt und konservativ,

nicht bereit, neue Bedürfnisse und neue Wege zu deren Befriedigung zu akzeptieren. Aber ich kann nichts dafür: diese rockig-popige Dauerberieselung ist für mich ein alarmierendes Zeichen für das Fortschreiten der geistigen Umweltverschmutzung. Neben dem Waldsterben geht ja auch das

Gedankensterben mit Riesenschritten voran. Und ich sehe immer weniger Chancen, es zu bremsen.

Wobei es mir wirklich nicht um den Musikstil geht. Die gleichen Programmmuster auf volkstümelnde Art nerven mich genauso. Schlimm finde ich all das Leerlauf-Geschwätz und Anmier-Geplauder. Das

EINE FLASCHE COLA ENTHÄLT MEHR ZUCKER
ALS MEINE GROSSMUTTER IM MONAT ZU SICH NAHM
DIE ÜBERSÄTTIGUNG UNTER DER WIR LEIDEN WIRD AUFGEBAUT
UM DEN HUNGER NACH SPEISE UMZUBAUEN
IN DAS BEDÜRFNIS NACH ETWAS BESONDEREM
NICHT HUNGRIG UND NICHT SATT
STECKE ICH ETWAS IN MICH HINEIN

EINE TAGESZEITUNG ENTHÄLT MEHR HALBLÜGEN
ALS MEINE GROSSMUTTER IM MONAT ZU SICH NAHM
DIE ÜBERSÄTTIGUNG MIT UNGLÜCK
AN DEM WIR EH NICHTS ÄNDERN KÖNNEN
WIRD AUFGEBAUT UM DEN HUNGER NACH GERECHTIGKEIT UMZUBAUEN
IN DAS BEDÜRFNIS NACH ETWAS BESONDEREM
NICHT TRAUIG UND NICHT ERFREUT
LESE ICH ETWAS IN MICH HINEIN

EIN SATZ AUS DEM MORGENPROGRAMM ENTHÄLT MEHR GESCHWÄTZ
ALS MEINE GROSSMUTTER IM MONAT ZU SICH NAHM
DIE ÜBERSÄTTIGUNG AN EINER SPRACHE DIE NICHTS SAGT
WIRD AUFGEBAUT UM DIE TEILNAHME ZUGRUNDEZURICHTEN
UND UNSERN WUNSCH MIT WORTEN JEMANDEN ZU BERÜHREN
LÄCHERLICH ZU MACHEN
NICHT ERNST UND NICHT SPIELEND
REDE ICH ETWAS AUS MIR HERAUS

IN DIESEN ZEITEN EIN MENSCH ZU WERDEN
IST ETWA SO MÖGLICH WIE
DASS EIN KAMEL DURCH EIN NADELÖHR GEHT

DOROTHEE SÖLLE

AUS: "SPIEL DOCH VON BROT UND ROSEN", GEDICHTE

Letzte gz vor 1984

beiliegende Sölle-
Gedicht sagt fast
elles dazu.

Natürlich könnte
ein ALR im grossen
UKW-Geplärr und
-Geplätscher ein
Lichtblick sein.
Ein Zeichen, dass
Menschen kritisch
bleiben und für
eine für kritische
Menschen erträgliche
Welt kämpfen.
Wie deine Garte Ziti-
gig ein Lichtblick
ist. Ich habe mir
vorgenommen, das
ALR-Experiment
trotz aller Skepsis
möglichst vorur-
teilsfrei zu ver-
folgen. In letzter
Zeit habe ich da
und dort zaghaft
für dessen Unter-
stützung plädiert.
Nach dem Motto:
Wenn schon, denn
schon. Aber nach
den ersten zwei Ta-
gen haben sich mei-
ne Zweifel wieder
verstärkt. Das
bringt nichts. We-
nigstens mir nicht.

Ich habe nicht die
Zeit und die Lust,
hier über Stunden
Aufmerksamkeit zu
investieren. Zuviel
ist auch hier Leer-
lauf, klingende
4 Pause, Füllstoff.

Vieles ist gut ge-
meint, aber sehr
schlecht gemacht.
Mit Deiner Schilde-
rung aus den Probe-
läufen lieferst Du
dafür die Erklä-
rung. Aber besser
wird das Produkt
dadurch nicht, man
ist höchstens be-
reit, bei der Beur-
teilung beide Augen
zuzudrücken. Auf
die Dauer, was mich
betrifft, wohl auch
beide Ohren. Ich
werde wohl in der
Regel bei DRS und
SWF bleiben. Mich
freuen, wenn es da
noch eine Zeitlang
Hörspiele und ande-
re Schwerpunkte zum
gezielt Einschalten
gibt. Angst haben,
dass sie mit der
Zeit ganz unter dem
grossen Musiktep-
pich verschwinden.

Alternatives der
handgemachten Art
lese ich lieber. Da
kann ich etwas über-
springen, nur über-
fliegen, aber auch
zweimal lesen und
weitergeben. Und für
Diskussionen ist mir
das direkte Gespräch
nach wie vor lieber
als das Hörertele-
fon. Jedenfalls fin-
de ich die billige
Art, wie dieses bei

den neuen Sendern
eingesetzt wird,
eine reine Verar-
schung des Publikums.
Konsum-Kommunikation.

Ich weiss, dass das
Urteil über das ALR
vielleicht etwas zu
hart ausgefallen ist.
Ich würde es mir so
im Volksrecht noch
nicht erlauben. Wenn
ich mich korrigieren
muss: gern!

Herzlich

haste

NB: Auffallend gut
gemacht schienen mir
beim ALR die Fremd-
arbeitersendungen zu
sein. Dort, glaube
ich, ist auch tat-
sächlich ein echtes
Bedürfnis abzudecken.
Das merkt man dem
Produkt an.

(16-11-83)

Anmerkung der Re-
daktion: Es muss
wohl immer wieder
betont werden, dass
Radio LoRa als ein
radio gedacht ist,
dass gezielt ein-
geschaltet wird.
Es besitzt nämlich
ein Programm, dass
täglich im Tagi, im
Volksrecht sowie
wöchentlich in der
NZZ (sic!) nachge-
lesen werden kann.
bü.

REFERENDUM GEGEN DEN UMBAUKREDIT VOLKSHAUS

Wortlaut des Referendums gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.83:Stadt Zürich

II.

1. Der Volkshausstiftung Zürich wird für den Umbau und die Renovation der Versammlungssäle und des Restaurants im Volkshaus zulasten des Kontos Nr. 200.861.6 ein unverzinsliches grundpfandversichertes Darlehen von 5,3 Millionen Franken gewährt.

2. Das Darlehen erhöht sich um die Mehrkosten, die durch die Bauteuerung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvorschlages (1. April 1981) und der Bauausführung entstehen, und reduziert sich um allfällige Baukostenverbilligungen oder der Stiftung zugehende Baubeiträge.

3. Von dem in Ziffer 1 genannten Darlehen werden Fr. 750 000 in den Voranschlag 1984 aufgenommen; im übrigen richten sich die Auszahlungstermine nach dem Baufortschritt und den der Stadt zur Verfügung stehenden Mitteln.

4. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Kanton der Stadt - in Würdigung der überkommunalen Bedeutung des Volkshauses - bei Baubeginn aus dem Investitionsfonds einen Beitrag von 1,7 Millionen Franken ausrichtet (Konto Nr. 200.419).

Die unterzeichneten, in Zürich niedergelassenen Stimmberechtigten, reichen dem Präsidenten des Gemeinderates der Stadt Zürich gestützt auf das Gesetz über das Referendumsrecht und Art. 12 der Gemeindeordnung das Referendum gegen obenstehenden Gemeinderatsbeschluss zur Anrufung einer Gemeindeabstimmung ein.

Beginn der Unterschriftensammlung: 7.12.83

Dieser Bogen darf nur von Stimmberechtigten der Stadt Zürich unterzeichnet werden.

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht, macht sich gemäss Art. 282 Strafgesetzbuch strafbar.

Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Wohnadresse	Kreis	Kontrolle
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					

Sofort zurückschicken an
VOX-POP, Stauffacherstrasse 119, 8004 Zürich
Abgabedatum: 25. Dezember

Stimmzettel

Begründung:

Wir wenden uns mit diesem Referendum gegen die immer mehr um sich greifende Umbaukultur, die mit ihrer Fantasielosigkeit lediglich mangelnde Konzeption übertüncht und der Basis- kultur immer weniger Raum belässt. Das Referendumskomitee bekämpft nicht die an und für sich geringe Summe des städtischen Beitrags an die Renovationskosten, sondern dessen Ver- wendung, wie sie in der stadträtlichen Weisung beschrieben wird. Zu den Sälen:

Die vier Versammlungssäle, die heute sehr nüchtern wirken, sollen wieder eine einladende und freundliche Ambiente erhalten und zugleich betrieblich den heutigen Ansprüchen angepasst werden. Naturholzverkleidungen an den Decken und teilweise an den Wänden, in die Decken eingebaute Beleuchtungskörper sowie neue Bodenbeläge werden den Sälen eine angenehme Atmosphäre vermitteln. Im Ein- vernehmen mit der Denkmalpflege werden die typischen Ele- mente zwar belassen, aber konservierend überdeckt.

Restaurant und Küche sollen auch umgebaut werden, dies mit der eindeutigen Idee, ein gehobeneres Zielpublikum anzulocken. Dazu wieder die Wegweisung:

Restaurant für ein möglichst breitgefächertes Publikum, wie Büroangestellte, Geschäftsleute, Arbeiter usw.;
Cafeteria für Stammgäste, Passanten und Anwohner.

Zur Erreichung dieses Zieles sind folgende Massnahmen vorgesehen:

Die Decke wird zur Verkleidung der Lüftungskanäle mit einem Raster und zur optischen Reduktion der Raumhöhe mit tiefergehängten Holzelementen versehen. Die Wände werden zum Teil mit Holz verkleidet und zum Teil mit Putz versehen. Der Boden wird mit einem Kunststoffbelag überdeckt.

Die grösste Quartierbeiz soll vom Hürlimannkonzern stillschweigend einverleibt werden, wie es dazu kommen dürfte entnehmen wir der Wegweisung:

Eine Offerte liegt von der Brauerei Hürlimann vor: Sie ist bereit, nach dem Umbau einen langjährigen Mietvertrag über das Restaurant abzuschlies- sen und einen dem Ertragswertgutachten gemässen, angemesse- nen jährlichen Mietzins zu entrichten. Ausserdem ist sie gewillt, für die Beschaffung des Kleininventars des Restaurants im Werte von rund Fr. 200 000 aufzukommen.

Eine solche Renovation steht in einem krassen Widerspruch sowohl zu unseren Benützung- interessen als auch zum ursprünglichen Sinn des VOLKshauses. Die Mietkosten werden durch den Umbau künstlich in die Höhe getrieben, womit die Benützung der Räumlichkeiten für Minderheiten unerschwinglich wird, was einer totalen Zweckentfremdung des Volkshauses gleichkommt.

Ausgefüllte Unterschriftenbögen bitte einsenden an: VOX-POP, Stauffacherstr. 119, 8004 ZH

Spendenkonto: Fabia Vetterli, Ackersteinstr. 65, 8049 ZH, Nr. 80-172996 Vermerk Volkshaus

Zum Rückzug der Initiative sind folgende Personen berechtigt:

H. R. Bossert, Feldstr. 114, 8004; D. Wechsler, Hellmutstr. 7, 8004 Zürich; Fabia Vetterli, Acker- steinstr. 65, 8049 Zürich; B. Steinmann, Bäckerstr. 51 8004 ZH; M. Bär, Hellmutstr. 9, 8004 Zürich

Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 9. November 1983

3235. Schriftliche Anfrage von Dr. Anton Tschudi über Gebühren für Blumenstöcke vor der Rosen-Apotheke. Gemeinderat Dr. Anton Tschudi reichte am 7. September 1983 folgende Schriftliche Anfrage ein:

«Anfang August wurde bekannt, dass die seit Jahren vor der Rosen-Apotheke gebührenfrei plazierten Blumenstöcke von der Gewerbe- polizei seit Juli 1983 als gebührenpflichtig betrachtet werden, und dies angeblich in Vollzug eines seit Jahren bestehenden Stadtratsbeschlusses, unter dem Titel ‚Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes durch Topfpflanzen‘, Kosten total Fr. 75. Der Stadtrat wird ersucht, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist der Stadtrat nicht auch der Ansicht, dass es nicht dem Sinn des erwähnten Stadtratsbeschlusses über die Benützung des öffentlichen Grundes entsprechen kann, die erwähnten Blumenstöcke ‚wegen gesteigerten Gemeingebrauchs‘ bzw. den dafür benötigten Quadratmeter Boden als gebührenpflichtig anzusehen? Um so mehr, als die beiden Blumenstöcke nicht etwa in einem privaten Interesse, sondern durchaus in öffentlichem Interesse gekauft und hingestellt wurden sowie von den Angestellten der Apotheke gepflegt und bewässert werden.

2. Ist der Stadtrat bereit, die von der Gewerbe- polizei angeordnete, allseits als Willkürmassnahme und Verwaltungsschikane empfundene Gebühr im erwähnten Fall rückgängig zu machen? Ist der Stadtrat bereit, dafür zu sorgen, dass im Zusammenhang mit der Gebührenpflichtigkeit des öffentlichen Grundes ähnliche Fälle mit mehr Vernunft behandelt werden?

3. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die vom Chef der Verwaltung- polizei angeordnete Entfernung der von der Apotheke hingestellten Plakätchen ‚Von der Stadtpolizei bewilligt‘ und ‚Bezahlt: Schreibgebühr Fr. 20, Bewilligung Fr. 55‘?»

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

1. Der Fragesteller nimmt an, dass der Rosen-Apotheke für das Aufstellen von Topfpflanzen Benützungsgebühren für einen gesteigerten Gemeingebrauch am öffentlichen Grund in Rechnung gestellt worden sind. Solche Bewilligungen enthalten indes- sen gemäss Artikel 3 Ziffer 11 der Gebührenordnung zu den Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VBöGS), Stadtratsbeschluss vom 6. Oktober 1982, keine Benützungsgebühren. Hingegen sind einmalige Be- willigungs- und Schreibgebühren zu entrichten.

2. Der öffentliche Grund steht grundsätzlich jedermann im Rahmen des Gemeingebrauchs zur freien Benützung offen. Ein gesteigerter Gemeingebrauch durch Private darf im Rahmen der Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken, Stadtratsbeschluss vom 16. Juni 1972 mit Aenderungen bis 25. November 1981, nur mit Bewilligung des Polizeiamtes erfolgen (Artikel 2 VBöGS). Das Aufstellen von Topfpflanzen ist als Benützungsart ausdrücklich vorgesehen. Diese werden von Privatpersonen aus verschiedenen Gründen auf dem öffentlichen Grund aufgestellt. Bestimmt vermögen gepflegte Blumenarrangements auch die Passanten zu erfreuen. Hauptmotiv ist in vielen Fällen das Verhindern des Motorfahrzeugparkierens im Bereiche von Schaufenstern und Geschäftseingängen.

Der Standort der Topfpflanzen lässt sich nicht beliebig wählen. Zu berücksichtigen sind neben den Bedürfnissen des Fussgängerverkehrs diejenigen der Rettungsfahrzeuge und der Strassenreinigung. Jedes Gesuch wird deshalb anlässlich eines Augenscheines im Hinblick auf diese Erfordernisse geprüft. Die entsprechende Verwaltungstätigkeit ist mit der einmaligen Bewilligungs- und Schreibgebühr abzugelten. Die finanzielle Situation der Stadt erlaubt es nicht mehr, derartige und vergleichbare Leistungen unentgeltlich zu erbringen.

Im Falle der Rosen-Apotheke setzt sich diese einmalige Gebühr wie folgt zusammen: Grundgebühr für die Erteilung einer Bewilligung Fr. 25/Mindestgebühr für einen Augenschein Fr. 30 = Fr. 55. Diese Gebühren stützen sich auf eine Verfügung des Polizeivorstandes vom 24. Juni 1982. An Schreibgebühren sind pro A 4-Seite Fr. 10 zu verrechnen.

Die in Frage stehende Verfügung ist rechtskräftig, die Gebühren sind bezahlt. Es besteht keine Veranlassung und aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung aller Bewilligungsinhaber auch keine Möglichkeit, auf diesen Fall zurückzukommen.

3. Die der Rosen-Apotheke erteilte Bewilligung umfasst nicht das Recht, zusätzlich Schrifttafeln aufzustellen. Diese vermochten auch das Stadtbild nicht zu verschönern.

Vor dem Stadtrate,
der Stadtschreiber
Alfred I. Gerster

FROHES FEST

Wenn wir doch wegen Weinrockfest jannar hätten! Wir machen dieses Jahr **NICHTS!**

Alleg bloß Geschäft. Wir haben es satt, uns ausnehmen zu lassen...
Na ja, wir tun's auch nur wegen der Kinder...

Und was machst du Kerligabend?
NICHTS!
Du had ja Soro reddt wenn bloß meine Eltern nicht wären...

Wir machen Benerdeuwest!... **NICHTS!** Ich hab die Einladung von Grimaunds nicht ablehnen können. Das word grausig. Ich wette, die Singen noch Weihnachtlieder...

Mann, ich komme eben aus dem Warenhaus, das ist völlig tot! Und ich hab immer noch nichts für meinen Vater!
Beschenke? Bei uns nicht!

Wie recht du hast. Ich schwöre dir, es ist das letzte Mal... Wäre das Affentheater bloß schon vorbei!...

Wir machen gar nichts. Charlotte und Ich sind die verdammte Köhrseligkeit lid...
Du hast Glück!

Wir fahren nach Chartres zu Gisèles Familie. Ich weiß nicht, ob du dir die Autobahn am 24. vorstellen kannst.
Fahr doch nicht hin!
Das würde nur Stunk geben!

Nein, wir machen nichts Besonderes, nur zum Essen zu Michels Schwester...
NICHTS, ABSOLUT NICHTS!
Recht hast du!

DU FROHLICHEHE

Ich habe diesen Quatsch wirklich satt! Und ich werd mit deines Erlaubnis wohl wenigstens fernsehen dürfen, oder?

FROHES FEST

BRETÉCHER